

THÜR. LANDTAG POST  
10.05.2024 09:53

126691/2024



ForstBW Betriebsleitung  
Im Schloss 5, 72074 Tübingen-Bebenhausen

An den  
Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur,  
Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
AfILF**

**Vorstand**

Datum 02.05.2024

Thüringer Landtag  
**Z u s c h r i f t**  
7/3566

zu Drs. 7/9616

**Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts  
„ThüringenForst“ – Drucksache 7/9616**

**hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie uns an Ihrem  
Gesetzänderungsverfahren beteiligen und uns um eine Stellungnahme/Einschätzung bitten.

Da wir allerdings den uns vorgelegten Gesetzesänderungsentwurf im Grundsatz schon  
ablehnen müssen, haben wir uns entschieden, Ihnen unsere Stellungnahme nicht auf dem  
Formblatt zur Verfügung zu stellen, damit Sie selbst entscheiden können, ob Sie sich mit  
unseren Anmerkungen auseinandersetzen wollen. Hierzu im Einzelnen:

Sie beabsichtigen, durch das vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die  
Anstalt des öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ einen Absatz 5 neu einzufügen.

Satz 1 des Absatz 5 führt aus,

*„dass es weder zu den Aufgaben von ThüringenForst gehört Windräder zu errichten  
noch zu betreiben.“*

und Satz 2 beinhaltet,

*„dass es für ThüringenForst nicht zulässig ist, in ihrem Eigentum stehende Waldflächen an Dritte zur Errichtung oder zum Betrieb von Windenergieanlagen zu überlassen.“*

Als Gesetzesbegründung führen Sie u.a. aus, dass „für die Transformation des Energiesystems hin zur Klimaneutralität die wertvollen Waldflächen des Landes nicht gebraucht werden“.

Ob eine Negativdefinition einer Aufgabe, wie in Satz 1 beinhaltet, rechtlich zulässig ist und/oder auch das „Verbot“ S. 2 einer rechtlichen Prüfung standhalten würde, ist für uns zumindest zweifelhaft, angesichts der Begründung, man habe noch andere Flächen zur Erreichung der Ziele für den Ausbau der Windenergie. Denn dieses rechtfertigt ja nicht, dass es gerade der Landesforstanstalt verwehrt sein soll, sich mit ihren Flächen am Ausbau der Windenergie zu beteiligen.

In Frage 13 haben Sie die Frage aufgeworfen, ob

*„es unserer Auffassung nach, Aufgabe einer Landesforstanstalt ist, über den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Gewinne zu generieren“*

Hier sind wir der Auffassung, dass es gerade auch Aufgabe einer Landesforstanstalt ist, auch die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen. Somit ist es Aufgabe des Landes und selbstverständlich auch derjenigen einer Landesforstanstalt, für den Ausbau der Windenergie Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die weitgehend auf erneuerbaren Energien beruht, ist zudem ein vom Gesetzgeber vorgegebenes Ziel gemäß EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien). Dabei liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit, § 2 EEG.

Darüber hinaus besteht nach dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG) eine bundesrechtliche Verpflichtung für die Länder, einen prozentualen Anteil ihrer Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Für jedes Bundesland legt das WindBG einen im Verhältnis zur Gesamtfläche ermittelten Flächenbeitragswert fest.

Aus unserer Sicht würde es sowohl den grundlegenden Aufgaben eines Bundeslandes als auch der ihr zustehenden Vorbildfunktion widersprechen, wenn sich gerade das Land mit Flächen im Landeseigentum dieser Aufgabe entziehen würde. Welche Auswirkungen hätte dies auf die übrigen Grundstückseigentümer bei dem immer noch kontrovers diskutierten Thema Windenergie.

Ferner hat eine Landesforstverwaltung zur Waldbewirtschaftung und zum Schutz des Waldes eigene Umsätze zu generieren. Für eine nachhaltige Erfüllung der multifunktionalen Aufgaben sind deshalb auch gewinnbringende Erträge aus der Vermarktung von Flächen für die Windkraft ein wichtiger und notwendiger Beitrag.

Auch hierzu ist gemäß des ThüringenForst- Errichtungsgesetzes die Landesforstanstalt gesetzlich legitimiert:

§ 2 (3) Die Landesforstanstalt kann Geschäfte jeder Art tätigen, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

Der Schutz des Waldes steht diesem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen, da der Flächenverbrauch pro Windrad mit ca. 0,4 bis 0,7 Hektar sehr gering ist, die Waldflächen nur zeitweise benötigt werden und die Flächen nach einem späteren Rückbau wieder aufgeforstet werden können. Zudem werden die Windparkbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, wodurch es auch zu einer weitgehend ausgeglichenen ökologischen Bilanz kommt.

Die Frage 14, ob der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen dem Leitbild einer Landesforstanstalt widerspricht, verneinen wir daher ebenfalls. ForstBW ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und vermarktet seit einigen Jahren Staatswaldflächen des Landes Baden-Württemberg für die Windkraft, Solarparks und andere erneuerbare Energien.

Ihnen dürfte auch bekannt sein, dass die Landesregierung in Baden-Württemberg in ihrem letzten Koalitionsvertrag 2021 ausdrücklich die Bereitstellung von Staatswaldflächen für den Ausbau der Windenergie festgelegt hat. ForstBW hat dabei explizit die Aufgabe übertragen bekommen, im Zuge einer Vermarktungsoffensive ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen und umfangreiche Flächen bereit zu stellen.

Abschließend möchte ich deutlich sagen, dass ForstBW eine solche Gesetzesänderung nicht nachvollziehen könnte und sehr kritisch beurteilt. Nicht zuletzt würde dieses Vorgehen auch zu Diskussionen in allen anderen Bundesländern mit Auswirkungen auf die dortigen Forstverwaltungen und Forstbetriebe führen, die sich ausdrücklich für eine

Windenergienutzung aussprechen. Ein „In-Frage-stellen“ der Notwendigkeit der Unterstützung der Erneuerbaren Energien ist aus unserer Sicht deshalb gegenwärtig nicht angesagt.

Ich wünsche und hoffe, dass Sie in Thüringen die für eine solche weitgehende Gesetzesänderung zugrundeliegenden Argumentationen und deren Auswirkungen gewissenhaft abwägen und zu einer guten Entscheidung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender